

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 220/13 B

L 4 R 112/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 R 83/06 (SG Rostock)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat im Urteil vom 26.3.2013 einen Anspruch der im Jahr 1952 geborenen Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - auch bei Berufsunfähigkeit - verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 5.9.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 4 Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 5 Das Vorbringen der Klägerin wird den genannten Anforderungen nicht gerecht.
- 6 Diese trägt vor, das LSG sei von der Rechtsprechung des BSG zur Frage des "bisherigen Berufes" abgewichen. Das LSG-Urteil beruhe auf dem Rechtssatz, dass aus völlig fehlenden Rückkehrbemühungen in den bisherigen Beruf und dem (erheblichen) Verdienst in der neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung auf eine freiwillige Lösung der Klägerin aus ihrem bisherigen Beruf geschlossen werden könne. Demgegenüber habe das BSG in mehreren Entscheidungen (*Hinweis auf BSG Urteil vom 22.3.1988 - 8/5a RKn 9/86 - SozR 2200 § 1246 Nr 158; Urteil vom 22.9.1993 - 8 RKn 2/93 - SozR 3-2600 § 45 Nr 1; Urteil vom 30.7.1997 - 5 RJ 20/97 - Juris*) die Rechtssätze aufgestellt, (1) dass "bisheriger Beruf" in der Regel diejenige Berufstätigkeit sei, die der Versicherte auf Dauer und mit dem Ziel verrichtet habe, sie bis zur Erreichung der Altersgrenze auszuüben, (2) dass die Aufnahme einer minder qualifizierten Tätigkeit in der Regel keine dauernde Lösung vom "bisherigen Beruf" enthalte und (3) dass maßgeblich immer der anhand äußerer Umstände zu ermittelnde innere Lösungswille des Versicherten sei. Diese Recht-



sprechung habe das LSG zwar ansatzweise zitiert, aber nicht auf den zu entscheidenden Fall übertragen.

- 7 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin keine Abweichung des LSG im Rechtsgrundsätzlichen von einem Rechtssatz des BSG aufgezeigt. In Frage kommt hier allenfalls der von ihr benannte Rechtssatz (3) zu den Voraussetzungen einer Hinwendung zu einer anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw zur Lösung vom "bisherigen Beruf" iS des § 240 Abs 2 S 2 SGB VI. Den Ausführungen der Klägerin kann aber nicht entnommen werden, dass das LSG der abstrakt-generellen Aussage im Urteil des BSG vom 30.7.1997 (5 RJ 20/97 - Juris RdNr 13) widersprochen habe, es sei der innere Lösungswille maßgeblich und dieser müsse anhand von äußeren Umständen vom LSG als Tatsachengericht festgestellt werden. Sie macht lediglich geltend, die vom LSG in ihrem Fall zur Ermittlung des inneren Lösungswillens herangezogenen äußeren Umstände - völlig fehlende Rückkehrbemühungen, erheblicher Verdienst in der neuen Beschäftigung - seien "nach der Rechtsprechung des BSG aber nicht die Gründe, die tragen können", um sodann der Beweiswürdigung des LSG zur Aussagekraft der von ihm festgestellten äußeren Umstände ihre eigene Einschätzung gegenüberzustellen. Aus welchen Entscheidungen und Rechtssätzen des BSG sich ergeben soll, dass die äußeren Umstände, auf die das LSG abgestellt hat, nicht "tragen können", erläutert sie dabei nicht. Vielmehr beschränkt sich ihre Darstellung auf den Vorhalt, das LSG habe in ihrem Einzelfall zum "bisherigen Beruf" fehlerhafte Tatsachen festgestellt, indem es bestimmte äußere Tatsachen falsch bewertet habe. Das geht über eine (unbeachtliche) Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 8 Zudem hat die Klägerin auch nicht hinreichend aufgezeigt, dass das Urteil des LSG auf der von ihr geltend gemachten Abweichung beruht. Die bloße Behauptung, "der hypothetische Kausalverlauf - ohne Divergenz - hätte dazu geführt, dass die Klägerin jedenfalls ab 1994 Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente hätte haben können", wobei "offen, aber fraglich" sei, ob die Beklagte zumutbare Verweisungstätigkeiten hätte benennen können, genügt hierfür nicht.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

